

B e k a n n t m a c h u n g

der Gemeinde Süsel

Beschluss der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Süsel für das Gebiet in Röbel nordwestlich des Dorfplatzes, nördlich der Ahornstraße und östlich der B 76

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 13.05.2013 die 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 16 der Gemeinde Süsel für das Gebiet in Röbel nordwestlich des Dorfplatzes , nördlich der Ahornstraße und östlich der B 76, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

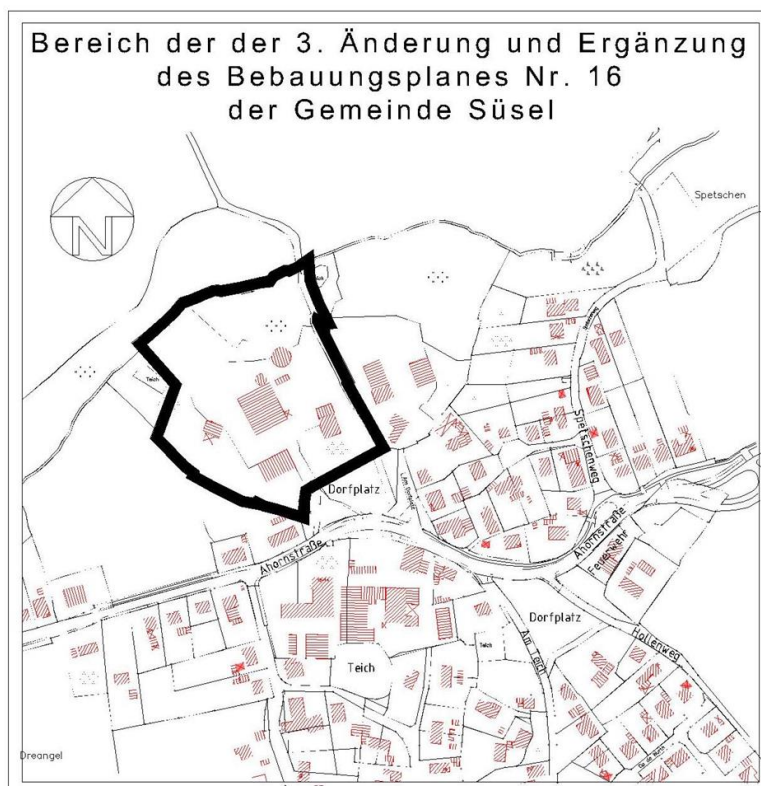
Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit Beginn des 16.10.2013 in Kraft. Alle Interessierten können die Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Eutin/Süsel für die Gemeinde Süsel, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Süsel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Süsel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Vorstehende Bekanntmachung und die einsehbaren Unterlagen werden ergänzend am 16.10.2013 auf der Internetseite der Gemeinde Süsel unter www.suesel.de bereitgestellt.

Süsel, den 07.10.2013

Gemeinde Süsel
- Der Bürgermeister -
gez. Reinholdt
Bürgermeister